

A n t r a g

der Abgeordneten Mag.Freibauer und Wagner

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines
Gesetzes, mit dem das NÖ Sozialhilfegesetz geändert wird

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung "Artikel I" nach der Promulgationsklausel entfällt.
2. Nach Z.5 wird folgende Z.5a eingefügt:
"5a. Dem § 10 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:
'Eine Arbeit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil
 1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfesuchenden entspricht,
 2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfesuchenden als geringwertig anzusehen ist,
 3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfesuchenden weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
 4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei der bisherigen Beschäftigung des Hilfesuchenden."
3. In der Z.8 entfällt im § 13 Abs.1 die Wortfolge "oder ihnen gemäß § 7 Abs.2 gleichgestellten Personen".

3a. In der Z.12 hat die Änderungsanordnung zu lauten:

"Dem § 13 werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:"

3b. In der Z.12 wird dem § 13 folgender Abs.8 angefügt:

"(8) Die Abs.5 bis 7 gelten nur hinsichtlich jener Länder, in denen gleichartige Regelungen bestehen."

3c. Z.14 hat zu lauten:

"14. Im § 14 wird

a) in der lit.g das Wort 'und' durch einen Beistrich ersetzt,

b) in der lit.h der Punkt durch das Wort 'und' ersetzt,

c) folgende lit.i angefügt:

'i) Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtungen.'

4. Z.17 hat zu lauten:

"17. Im § 15 Abs.3 wird das Wort 'Behinderten' ersetzt durch 'behinderten Menschen'."

5. Z.19 hat zu lauten:

"19. Im § 15 erhält Abs.5 die Bezeichnung Abs.7. Abs.5 und 6 haben zu lauten:

'(5) Bei internen Unterbringungen sind jedenfalls Kostenbeiträge in der Höhe der Familienbeihilfe und des Erhöhungsbetrages gemäß § 8 Abs.2 und 4 Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl.Nr.376/1967 in der Fassung von BGBl.Nr.617/1983, zu leisten. Bei internen Unterbringungen volljähriger behinderter Menschen sind darüber hinaus keine Kostenbeiträge zu erbringen. Bei externen Unterbringungen nach § 14 lit.c, d und g sind die Kosten-

beiträge im entsprechenden Verhältnis zum zeitlichen Ausmaß der Maßnahme zu erbringen.

(6) Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag ist jedoch ganz oder zum Teil abzusehen, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde."

6. In der Z.23 wird nach dem Wort "wird" der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.
7. Nach Z.26 werden folgende Z.26a und 26b eingefügt:
 - "26a. Im § 22 wird das Wort 'Behinderten' ersetzt durch 'behinderten Menschen'.
 - 26b. Im § 23 wird jeweils das Wort 'Behinderten' ersetzt durch 'behinderten Menschen'."
8. In der Z.27 wird dem § 24 Abs.2 folgender Satz angefügt:

"Die Fahrtkosten gebühren nicht, wenn eine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird."
9. Z.29 entfällt.
10. In der Z.30 lautet § 32a Abs.4:

"(4) Die Höhe der Beihilfe beträgt die Hälfte des nach § 33 Abs.3 lit.c festzusetzenden Pflegegeldes."
11. Z.31 entfällt.

12. Z.32 hat zu lauten:

"32. § 33 Abs.2 lautet:

'(2) Pflegebedürftig ist, wer auf Grund eines Leidens oder eines Gebrechens derart hilflos ist, daß er dauernd der Wartung und Hilfe bedarf.'

13. Z.34 hat zu lauten:

"34. Dem § 33 Abs.3 wird folgendes angefügt:

'ist auf Antrag Pflegegeld zu gewähren.'

14. Z.35 hat zu lauten:

"35. Im § 36 Abs.1 hat die Wortfolge vor der lit.a zu lauten:

'Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 20), Blindenbeihilfe (§ 32), Hilfe für Taubblinde (§ 32a) und Pflegegeld (§ 33) ruht, solange der Anspruchsberechtigte'".

15. Nach Z.35 werden die Z.35a bis 35d eingefügt:

"35a. Im § 36 Abs.1 lit.a hat es anstelle der Worte 'einem Arbeitshaus oder einer sonstigen' zu lauten 'einer',

35b. Im § 36 Abs.2 wird nach dem Wort "Blindenbeihilfe" eingefügt:

'oder eine Hilfe für Taubblinde'.

35c. § 36 Abs.3 1.Satz lautet:

'Das Ruhen des Anspruches auf Blindenbeihilfe oder auf Hilfe für Taubblinde gemäß Abs.1 lit.c bewirkt jedoch kein Ruhen der Sonderzahlungen (§§ 32 Abs.5 und 32a Abs.3).'

35d. Im § 38 Abs.3, 4 und 6 wird jeweils das Wort 'Behinder-
te(n)' ersetzt durch 'behinderte(n) Menschen'."

15a. Nach Z.36 wird folgende Z.36a eingefügt:

"36a. Im § 38 Abs.6 lautet es anstelle

a) '§ 14 lit.a bis d, f und g' '§ 14 lit.a bis d, f,
g und i',

b) '§ 39 Abs.1 lit.c oder Abs.2 lit.c' '§ 39 Abs.1
lit.c, Abs.2 lit.c oder Abs.3'."

16. Nach Z.37 werden die Z.37a und 37b angefügt:

"37a. Im § 39 erhält Abs.3 die Bezeichnung Abs.4; Abs.3
lautet:

'(3) Die Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Ein-
richtungen (§ 21a) ist einzustellen, wenn der Hilfe-
empfänger durch sein beharrliches Verhalten den Erfolg
der Hilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.'

37b. Im § 39 Abs.4 (neu) wird nach dem Wort 'Blindenbeihilfe
(§ 32)' ein Beistrich gesetzt und folgendes eingefügt:
' die Hilfe für Taubblinde (§ 32a)'.

17. Nach Z.38 werden folgende Z.38a bis 38f angefügt:

"38a. § 41 Abs.2 lit.d lautet:

'd) Hilfe für Blinde und Taubblinde,'.

38b. Im § 41 Abs.2 lit.e wird der Punkt durch einen
Beistrich ersetzt und folgende lit.f angefügt:

'f) Hilfe durch Unterbringung in geeigneten Einrichtun-
gen.'.

38c. Im § 41 Abs.3 wird das Wort 'Blindenbeihilfe(n)' ersetzt durch 'Hilfe(n) für Blinde und Taubblinde' und nach dem Wort 'Blindheit' ein Beistrich gesetzt und folgendes eingefügt: 'der Taubheit'.

38d. § 42 Abs.4 und 5 lauten:

'(4) Ein Verzicht - insbesondere der in einem Scheidungsvergleich ausgesprochene - auf jeglichen Unterhalt, auch im Falle der unverschuldeten Notlage oder der geänderten Rechtslage, erzeugt gegenüber dem Sozialhilfeträger keinerlei Rechtswirkung. Dem Sozialhilfeträger gegenüber bleibt der nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zum Unterhalt Verpflichtete insoweit kostenersatzpflichtig, als die Kostenersatzpflicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausspruch des Verzichtes eintritt.'

(5) § 41 Abs.6 findet auf Abs.1 bis 3 sinngemäß Anwendung.'

38e. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

'§ 42a

Ersatz durch Geschenknehmer

Hat ein Hilfeempfänger innerhalb von drei Jahren vor Gewährung der Sozialhilfe oder nach der Gewährung Vermögen im Wert von mehr als dem fünffachen des Richtsatzes für Personen, die alleinstehend sind, verschenkt oder sonst ohne dem Wert des Vermögens entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist der Geschenknehmer (Erwerber) verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die für den Hilfeempfänger aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des Geschenkwertes (Wertes des ohne

entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens), soweit das geschenkte Vermögen oder dessen Wert noch vorhanden ist, zu ersetzen. Die Verpflichtung besteht nicht mehr nach Ablauf von drei Jahren nach Einstellung der Hilfeleistung.'

38f. Dem § 44 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

'Wurde jedoch von der Krankenanstalt oder von der Einrichtung zur Durchführung von Krankentransporten der Antrag auf Kostenübernahme bei einem Träger der Sozialversicherung eingebracht und von diesem erst nach Ablauf der im ersten Satz bezeichneten Frist abgelehnt, so kann der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Ablehnung bei der Krankenanstalt bzw. bei der Einrichtung zur Durchführung von Krankentransporten gestellt werden.'

18. In der Z.39

- a) wird im § 45 Abs.1 nach dem Wort "Menschen" folgendes eingefügt: "sowie psychosoziale Beratung",
- b) haben im § 45 Abs.3 lit.a die Worte "allgemeine und spezielle (z.B. psychosoziale)" zu entfallen,
- c) haben § 45 Abs.4 bis 6 zu lauten und werden die Abs.7 bis 9 angefügt:

"(4) Heime im Sinne des Abs.1 sind Sozialhilfeeinrichtungen, die zur entgeltlichen Unterbringung, Betreuung und Pflege von fünf oder mehr Personen dienen. Heime können der Rehabilitation oder Resozialisierung dienen, sowie Pensionisten- und Pflegeheime sein.

(5) Rehabilitationseinrichtungen sind Sozialhilfeeinrichtungen, in denen versucht wird, den höchsten für den behinderten Menschen persönlich erreichbaren Grad physischer, psychischer, geistiger, sozialer und beruflicher Leistungsfähigkeit zu entwickeln bzw. zu erhalten.

(6) Pensionistenheime sind Heime zur Unterbringung und Betreuung betagter Menschen, die aus persönlichen, familiären und sozialen Gründen nicht mehr in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu führen oder im häuslich-familiären Rahmen zu bleiben.

(7) Pflegeheime sind Heime, die der Pflege von Personen dienen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht imstande sind, die lebenswichtigen wiederkehrenden Verrichtungen ohne fremde Hilfe zu besorgen.

(8) Pflegeplätze im Sinne des Abs.1 sind Sozialhilfeeinrichtungen, die der entgeltlichen Unterbringung, Betreuung und Pflege von weniger als fünf Personen dienen.

(9) Psychosoziale Beratung im Sinne des Abs.1 ist die Beratung von psychisch-kranken, suchtabhängigen und suchgefährdeten Menschen zur Beseitigung oder Erleichterung ihrer psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft. Es kann auch nachgehende Betreuung und Hilfe in allen Lebensbereichen gewährt werden."

19. Z.40 entfällt.

20. Z.41 hat zu lauten:

"41. § 46 lautet:

§ 46

Sicherstellung von Sozialhilfeeinrichtungen

- (1) Das Land als Träger der Sozialhilfe hat darauf hinzuwirken, daß Sozialhilfeeinrichtungen ausreichend zur Verfügung stehen.
- (2) Das Land hat als Träger von Privatrechten Beratungsdienste (§ 45 Abs.3 lit.a) einzurichten sowie Pensionisten- und Pflegeheime, sofern solche nicht ausreichend zur Verfügung stehen, zu errichten und zu betreiben.
- (3) Das Land als Träger von Privatrechten kann darüberhinaus eigene Sozialhilfeeinrichtungen schaffen und betreiben oder sich der Sozialhilfeeinrichtungen anderer Rechtsträger bedienen und diese Rechtsträger zur Mitarbeit in der Sozialhilfe heranziehen.
- (4) Die landeseigenen Sozialhilfeeinrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Betriebskosten gelten als Kosten der Sozialhilfe. In diesen dürfen Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung der Einrichtungen nicht enthalten sein.
- (5) Die Landesregierung hat nähere Vorschriften über die Führung und Verwaltung der landeseigenen Sozialhilfeeinrichtungen zu erlassen.
- (6) Die Landesregierung hat für landeseigene Pensionisten- und Pflegeheime die Höhe der Pflegegebühren für das folgende Jahr unter Bedachtnahme auf die Betriebskosten

kostendeckend festzusetzen, wobei für besondere Leistungen Zuschläge vorgesehen werden können."

21. In der Z.43 wird im § 48 das Wort "Zur" ersetzt durch "In".

22. Z.44 hat zu lauten:

"44. § 49 lautet:

§ 49

Bewilligung von Sozialhilfeeinrichtungen

(1) Sozialhilfeeinrichtungen mit Ausnahme der landeseigenen Sozialhilfeeinrichtungen und der sozialen Dienste gemäß § 45 Abs.3 bedürfen zu ihrem Betrieb einer Bewilligung.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb eines Heimes oder einer Rehabilitationseinrichtung ist zu erteilen, wenn

- a) die Ausstattung der Sozialhilfeeinrichtung eine fachgerechte Sozialhilfe ermöglicht,
- b) die zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen die einwandfreie Führung der Sozialhilfeeinrichtung zulassen,
- c) die erforderliche baubehördliche Bewilligung vorliegt,
- d) eine gemäß § 48 geeignete Person für die Leitung der Sozialhilfeeinrichtung namhaft gemacht worden ist.

(3) Dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines Heimes oder einer Rehabilitationseinrichtung sind folgende Angaben beizulegen:

- a) der Personenkreis, für den die Sozialhilfeeinrichtung bestimmt ist,
- b) die Höchstzahl der zu betreuenden Personen,
- c) die Anzahl und fachliche Ausbildung des Personals,

- d) eine Aufstellung, welche Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehen sind,
- e) ein höchstens sechs Monate alter Grundbuchsauszug zum Nachweis des Eigentums des Antragstellers an der für die Sozialhilfeeinrichtung vorgesehenen Liegenschaft oder ein Nachweis seiner sonstigen Rechte zur längerfristigen Benützung,
- f) ein Finanzierungsplan mit geeigneten Nachweisen über die Bereitstellung der nötigen Mittel für die Errichtung und den Betrieb. Bei Zuhilfenahme fremden Kapitals sind die entsprechenden Verträge im Original oder in beglaubigter Abschrift zum Nachweis dafür vorzulegen, daß der Kreditgeber keinen Einfluß auf den Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung nimmt,
- g) ein Raum- und Funktionsprogramm,
- h) eine Strafregisterauskunft des Antragstellers. Tritt eine juristische Person als Bewilligungswerber auf, ist eine Strafregisterauskunft der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe beizubringen,
- i) der Nachweis über die baubehördliche Benützungsbewilligung,
- j) die für den inneren Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung vorgesehene Hausordnung,
- k) den Nachweis über eine im Sinne des § 48 geeignete Person für die Leitung der Sozialhilfeeinrichtung.

(4) Der Antrag ist ohne mündliche Verhandlung abzuweisen, wenn er nicht die im Abs.3 genannten Angaben enthält oder bereits auf Grund dieser Angaben ersichtlich ist, daß eine Bewilligung im Hinblick auf die im Abs.2 genannten Voraussetzungen nicht erteilt werden kann. Der Antrag ist weiters ohne mündliche Verhandlung abzuweisen, wenn der Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe) wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten

während dieser Zeit angenommen werden muß, daß die Bewilligung mißbraucht werden könnte.

(5) In anderen als den im Abs.4 genannten Fällen, hat der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Betriebes eines Heimes oder einer Rehabilitationseinrichtung eine mündliche Verhandlung voranzugehen, die mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu verbinden ist. Zur mündlichen Verhandlung ist auch ein Vertreter der Standortgemeinde zu laden.

(6) Der Bewilligungsbescheid hat die Vorschreibung jener Auflagen zu enthalten, durch deren Erfüllung den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen wird. Zur Erfüllung dieser Auflagen ist dem Antragsteller eine Frist von höchstens zwei Jahren einzuräumen, die nach Art und Umfang des Vorhabens zu bemessen ist. Diese Frist kann innerhalb des genannten Zeitraumes auf Antrag verlängert werden. Andernfalls erlischt die Bewilligung.

(7) Der Betrieb des Heimes oder der Rehabilitationseinrichtung darf erst begonnen werden, nachdem die Behörde auf Grund einer Überprüfung mit Bescheid festgestellt hat, daß den im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen entsprochen wurde. Aus diesem Anlaß können auf Antrag Abweichungen von der erteilten Bewilligung genehmigt werden, wenn diese geringfügig sind und dadurch der Zweck der Sozialhilfeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(8) Anlässlich der Bewilligung können auch im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung nötige Auflagen für den Betrieb vorgeschrieben werden."

23. In der Z.45 hat die Änderungsanordnung zu lauten:

"Nach § 49 werden folgende §§ 49a bis 49c angefügt:".

23a. In der Z.45 hat § 49a zu lauten:

"§ 49a

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen

- (1) Ergibt sich nach Bewilligung des Betriebes des Heimes oder der Rehabilitationseinrichtung, daß eine fachgerechte Sozialhilfe trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geleistet werden kann, so hat die Behörde weitere Auflagen vorzuschreiben; soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich sind, müssen sie für den Rechtsträger wirtschaftlich zumutbar sein.
- (2) Die Übertragung einer bereits gemäß § 49 Abs.2 bewilligten Sozialhilfeeinrichtung bedarf der Bewilligung, die vom Erwerber (Übernehmer) zu beantragen ist.
- (3) Ebenso bedürfen wesentliche bauliche Änderungen, die auch der Bewilligungspflicht nach § 92 Abs.1 Z.1 der NÖ Bauordnung 1976, LGBl 8200, unterliegen, wesentliche Änderungen der Hausordnung, die Aufnahme anderer wesentlicher Pflegeeinrichtungen oder Heilverfahren und die Bestellung eines neuen Leiters der Sozialhilfeeinrichtung vor ihrer Durchführung der Bewilligung. Für die Bewilligung bzw. Versagung gilt sinngemäß § 49.
- (4) Wird eine bewilligte Sozialhilfeeinrichtung nicht betrieben, so ist das der Bewilligungsbehörde innerhalb von 4 Wochen ab Einstellung des Betriebes schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Bewilligung zum Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung erlischt, wenn

- a) mit dem Betrieb nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Feststellung gemäß § 49 Abs.7 begonnen wird oder
- b) der Betrieb aufgelassen wird oder
- c) der Betrieb durch drei Jahre geruht hat (Abs.4)."

23b. In der Z.45 entfallen die §§ 49b und 49c; die §§ 49d und 49e enthalten die Bezeichnung §§ 49b und 49c.

24. Z.48 lautet:

"48. Im § 50 erhalten die Abs.5 und 6 die Bezeichnung 7 und 8, die Abs.3 bis 6 lauten:

'(3) Beantragt eine zur Kostentragung nach Abs.2 verpflichtete Gemeinde im Einzelfall die Erlassung eines Bescheides, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde ihr die Kosten auf Grund der für die Verpflichtung maßgeblichen Umstände mittels Bescheid vorzuschreiben (Kostenbescheid gemäß § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Der Antrag auf Erlassung eines Kostenbescheides ist binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe der Verpflichtung zur Kostentragung zu stellen.

(4) Die Gemeinden haben ferner dem Land jährlich einen Beitrag in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den gemäß Abs.2 zu entrichtenden Beiträgen und dem Leistungsanteil der Kosten der Sozialhilfe zu entrichten, die nicht durch Leistungen auf Grund der §§ 41, 42, 42a und 43, der Vorschriften im Sinne des § 61 oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmten Zuflüsse ge-

deckt sind. Zu den der Teilung unterworfenen Kosten der Sozialhilfe zählen nicht der Errichtungs- und Erweiterungsaufwand für Pflegeheime des Landes; gleiches gilt für den Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwand, soweit dieser nicht zu den Betriebskosten zählt. Der Leistungsanteil beträgt für jene Kosten der Sozialhilfe, die ihrer Art nach im ordentlichen Teil des Voranschlages des Landes zu veranschlagen wären, 55 v.H. und für jene die im außerordentlichen Teil des Voranschlages zu veranschlagen wären, 45 v.H.. Der Leistungsanteil ermäßigt sich nach den Bestimmungen des Abs.6 für jene Kosten der Sozialhilfe, die ihrer Art nach im ordentlichen Teil des Voranschlages des Landes zu veranschlagen wären, um 3,5 v.H. und für jene, die im außerordentlichen Teil des Voranschlages zu veranschlagen wären, um 5 v.H..

(5) Der Beitrag gemäß Abs.4 ohne die Ermäßigung nach dem letzten Satz ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzuteilen.

Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

- a) von 50 v.H. des jeder Gemeinde nach den finanzausgleichsgesetzlichen Bestimmungen zukommenden Anteiles an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben,
- b) der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v.H.,
- c) der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 v.H.,
- d) der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 125 v.H.,

e) von 50 v.H. der tatsächlichen Erträge der Lohnsummensteuer in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 1.000 v.H..

(6) Die Ermäßigung nach Abs.4 letzter Satz ist auf die einzelnen Gemeinden derart aufzuteilen, daß der Leistungsanteil der Gemeinde mit der geringsten Finanzkraft nach Abs.5 um 0,5 v.T. des Ermäßigungsbetrages vermindert wird. Der Leistungsanteil der übrigen Gemeinden ist entsprechend ihrer Finanzkraft gemäß Abs.5 so aufzuteilen, daß der gesamte Ermäßigungsbetrag verteilt wird.

25. Nach Z.48 werden folgende Z.48a bis 48c eingefügt:

"48a. Im § 50 Abs.8 (neu) hat es anstelle 'Abs.5' zu lauten 'Abs.7'.

48b. § 51 Abs.2 lit.a lautet:

'a) die mit den Angelegenheiten der Sozialhilfe betrauten Mitglieder der Landesregierung als Vorsitzende für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich,'.

48c. § 51 Abs.2 lit.d lautet:

'd) so viele Mitglieder des Landtages, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind; sie sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von den Landtagsklubs zu bestellen,'."

26. In der Z.52 entfällt im § 51 Abs.2 lit.1 die Wortfolge: "von der Landesregierung zu bestellende".

27. Z.53 hat zu lauten:

"53. § 51 Abs.3 entfällt, die Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnung 3 bis 6."

27a. Z.55 hat zu lauten:

"55. Im § 51 Abs.4 (neu) hat es anstelle der Wortfolge 'und Abs.3' zu lauten: 'und 1'."

28. Z.57 hat zu lauten:

"57. § 51 Abs.7 lautet:

'(7) Der Sozialhilfebeirat kann bei Bedarf zur Vorbereitung einzelner Fragen im Rahmen seines Wirkungsbereiches aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen.'"

29. Z.58 hat zu lauten:

"58. Dem § 51 Abs.8 wird folgender Satz angefügt:

'Diese Geschäftsordnung gilt für die Ausschüsse sinngemäß.'"

30. Z.59 lautet:

"59. § 53 Abs.1 lautet:

'(1) Die Landesregierung ist zuständig

- a) zur Entscheidung über Anträge auf Hilfe für behinderte Menschen (Abschnitt III), ausgenommen solche auf Ersatz von Fahrtkosten gemäß § 24 Abs.1 lit.a,
- b) zur Entscheidung über Anträge auf Ausstellung eines Sozialpasses gemäß § 8a,
- c) zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinden über die Leistungen von Beiträgen zu den Sozialhilfekosten (§ 50 Abs.4 bis 8),
- d) zur Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenerersatz nach der Ländervereinbarung über den Kostenerersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGB1.9200/6,
- e) zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb von Sozialhilfeeinrichtungen ausgenommen die Bewilligung von Pflegeplätzen gemäß § 49b, sowie zur Aufsicht über die Sozialhilfeeinrichtungen.'"

31. Nach Z.59 werden folgende Z.59a und 59b eingefügt:

"59a. Im § 54 wird das Wort 'Behinderte' ersetzt durch 'behinderte Menschen'.

59b. Im § 55 Abs.1 wird das Wort 'Behinderte' ersetzt durch 'behinderte Menschen'."

32. Nach der Z.61 wird folgende Z.61a eingefügt:

"61a. Im § 65 hat es anstelle der Wortfolge 'im § 50 Abs.2 bis 6' zu lauten:

'in den §§ 49 Abs.5 und 50 Abs.2 bis 8'."

33. In der Z.62 hat es im § 66 Abs.1 zu lauten:

a) in der lit.a anstelle '§ 49 Abs.2' '§ 49',

b) in der lit.b anstelle '§ 49e Abs.2' '§ 49c Abs.2',

c) in der lit.d anstelle '§ 49e Abs.3' '§ 49c Abs.3'.

34. In der Z.64 hat es im § 67 Abs.2 anstelle '§ 49e Abs.3' zu lauten: '§ 49c Abs.3'.

35. Artikel II entfällt.

15.November 1984